

Probleme der Domain-Verwaltung & Streitschlichtung in .AT

Wolfram R. J. Proksch

*Institut für Rechtswissenschaften E 265, Technische Universität Wien
A-1040 Wien, Argentinierstraße 8
proksch@law.tuwien.ac.at*

Schlagworte: Domain-Verwaltung, ccTLD, DNS, NIC.AT, ICANN, Streitschlichtung

Abstract: Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Verwaltung der ccTLDs im Allgemeinen und mit jener der ccTLD .AT im Speziellen. Darüberhinaus wird das neue, alternative Streitschlichtungsmodell für .AT-Domains einer kritischen Untersuchung unterzogen.

1. Allgemeines zur ccTLD-Verwaltung

Die Koordination der Verwaltung des DNS¹ wird auf globaler Ebene von der ICANN² (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) besorgt. Die ICANN führt seit der Übernahme der Befugnisse der IANA³ (Internet Assigned Names Authority) im Februar 2000 auch die internationale Koordination der Verwaltung der ccTLDs⁴ durch.⁵ Bezüglich der Verwaltung und insb der allfälligen Schaffung neuer ccTLDs hält die ICANN an der bisherigen Politik der IANA bzw an der ISO-Norm 3166-1-Alpha 2 fest und maßt sich (bislang) nicht an, darüber zu entscheiden, welche Regionen in diesen Code aufgenommen bzw nicht aufgenommen werden.⁶ Die ICANN ist jedoch bemüht, auch mit den einzelnen Regis-

¹ Das Akronym steht für ‚Domain Name System‘.

² Vgl zum Aufbau und Struktur der ICANN insb die Website der ICANN unter <http://www.icann.org/general/abouticann.htm>.

³ Vgl die Website der IANA unter <http://www.iana.org/>.

⁴ Das Akronym ‚ccTLD‘ steht für ‚country code Top Level Domain‘ und meint die nach der ISO-Norm ISO-3166-1-Alpha 2 definierten obersten Bereichsnamen bzw Zonen des Domain Name System (DNS) im Internet.

⁵ Zu Rechtsnatur und Aufbau der ICANN und zur Problematik ihrer (völkerrechtlichen) Legitimation vgl *Proksch*, Internet Governance & Cyberspace Regulation, Die Verwaltung der Kernbereiche des Internet und die Bedeutung der Architektur des Cyberspace (Wien 2003).

⁶ Vgl dazu insb das Policy-Dokument der ICANN zur Verwaltung und Vergabe der ccTLDs; online verfügbar unter <http://www.icann.org/icp/icp-1.htm>: „[...] is not in the business of deciding what is and what is not a country.“

tern der ccTLDs *Sponsorship Agreements* über deren Tätigkeit als Register-Betreiber abzuschließen. Der erste derartige Vertrag wurde im Oktober 2001 mit der neuen australischen Register-Betreiberin für die ccTLD .au, der .au Domain Administration, Ltd. (auDA) geschlossen, ein weiterer mit der japanischen ccTLD-Register-Betreiberin Japan Registry Service Co., Ltd. (JPRS) im Februar 2002. Die ccTLD-Register von .bi (Burundi) und .mw (Malawi) wurden im Mai und im Juni 2002 mittels *Memorandum of Understanding* anerkannt.⁷

Die ccTLDs wurden bislang – oft historisch bedingt – von Universitäten oder im Interesse der Nutzer der Region tätigen gemeinnützigen Organisationen, häufig in Form nicht-gewinnorientierter Vereine bzw Gesellschaften, sog NICs bzw NCCs,⁸ verwaltet, welche seinerzeit bei der IANA um die Zuweisung bestimmter IP-Adress-Blöcke einerseits und ccTLD-Bereiche andererseits angesucht und diese zur selbständigen Verwaltung übertragen bekommen haben. Die rechtliche Struktur der Einrichtungen, welche die Verwaltung der länderspezifischen ccTLD wahrnehmen, ist dabei von Land zu Land unterschiedlich. In einigen Staaten wird die ccTLD-Vergabe unmittelbar oder mittelbar durch staatliche Autoritäten besorgt, wobei sich allgemein und insb auch in Europa ein Trend von privater bzw **selbstregulatorischer** zu „**verstaatlichter**“ ccTLD-Verwaltung beobachten lässt: Als Beispiele sind dabei ua Kanada, die Schweiz,⁹ Australien und jüngst auch Schweden zu nennen, wo der Staat aus regulatorischen bzw aus Legitimitätsgründen privaten oder universitären Einrichtungen die Verwaltungsbefugnisse entzogen und sich selbst übertragen hat.¹⁰ Nach einer Studie von *Geist*, welche die Verwaltung von fünfundvierzig ccTLDs untersucht, werden (bereits) zehn von Regierungsbehörden selbst (ua Spanien, Finnland, Norwegen, Argentinien, China), neun von privaten gewinnorientierten Unternehmen, zwanzig von gemeinnützigen bzw nicht-gewinnorientierten (mit oder auch ohne Bezug zu staatlichen Behörden), fünf von universitären Einrichtungen ohne staatlicher Involvierung und eine sogar von einer einzelnen natürlichen Person administriert.¹¹ In Deutschland

⁷ Vgl dazu ICANNs Materialien-Seite zu ccTLDs unter <http://www.icann.org/cctlds/>.

⁸ Die Akronyme ‚NIC‘ und ‚NCC‘ stehen für Network Information Center bzw Network Coordination Center.

⁹ Vgl dazu insb auch *Mosing/Otto/Proksch*, Internet Governance oder die (Nicht-)Legitimation zur Domain-Verwaltung, in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer*, IT in Recht und Staat, Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik (Verlag Österreich 2002) 145ff.

¹⁰ Vgl zur Problematik der Legitimation der ccTLD-Registries auch *Roos, F*, Controlling National Top-level Domains – The Question of Legitimacy, in *Sutter/Hörnle/Maharg/Walden* (Hrsg), BILETA 18th Annual Conference, Controlling Information In the Online Environment (University of London 2003) 52f.

¹¹ Vgl die online verfügbare Studie von *Geist* zur ccTLD-Verwaltung mit dem Titel ccTLD Governance Project unter <http://www.cctldinfo.com/>.

nimmt die privatrechtliche DENIC e.G. Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft¹² die Verwaltung der ccTLD .de, in Österreich die im Folgenden noch genauer behandelte NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H jene der Domains unter der ccTLD .at wahr. Die europäischen ccTLD-Register-Betreiber haben sich dabei zu einem offenen Verband – CENTR¹³ – zusammengeschlossen. Festzuhalten ist dabei, dass auch die für Domain-Registrierungen zu erfüllenden Kriterien von Land zu Land bzw ccTLD-Register zu Register variieren. So sahen etwa die bis vor kurzem gültigen Registrierungsbedingungen für die Zone .se der NIC-SE vor, dass nur Unternehmen mit permanenter Geschäftstätigkeit in Schweden Domain-Namen unter der ccTLD .se registrieren dürfen.¹⁴ Für natürliche Personen war die Registrierung von Domain-Namen in dieser Zone generell ausgeschlossen. Die meisten ccTLD-Registerbetreiber machen hingegen eine Registrierung eines Domain-Namens in dem von ihnen verwalteten Domain-Bereich nicht davon abhängig, ob der Domain-Name-Werber tatsächlich aus der Region stammt und ob es sich um ein Unternehmen oder eine Privatperson handelt.¹⁵ Derzeit steht es etwa auch jedermann frei, einen Domain-Namen im Bereich .de bei DENIC e.G. in Deutschland oder im Bereich .at bei der NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. in Österreich zu registrieren.¹⁶

2. Spezielles zur Verwaltung der ccTLD .AT¹⁷

Die ccTLD .at wurde im Jänner 1988 unter der Verantwortung des ACONET-Vereins registriert.¹⁸ Am EDV-Zentrum der Uni Wien wurde der

¹² DENIC e.G., <http://www.denic.de/>.

¹³ Council of European National Top-Level Domain Registries, <http://www.centri.net/>.

¹⁴ Vgl die Informationen zu den ehemaligen und den neuen Registrierungsbedingungen unter http://www.nic-se.se/english/infonewrules_eng.shtml.

¹⁵ Bestimmte ccTLDs werden mittlerweile auch als scheinbare generische TLDs verwendet: Die ccTLDs .tm oder .ag stehen nicht – wie man durchaus vermuten könnte – für *Trademark* bzw *Aktiengesellschaft*, sondern bezeichnen entsprechend dem Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 die Regionen Turkmenistan und Antigua/Barbuda.

¹⁶ Vgl etwa die AGBs von NIC.AT unter <http://www.nic.at/german/agbs.html>, welche eine Registrierung einer .at-Domain durch Nicht-Österreicher nicht verbieten. Teils wird jedoch bezüglich des sog *Admin-C* ein Wohnsitz bzw eine Zustelladresse im jeweiligen Land verlangt: Vgl etwa § 3 (2) der Registrierungsbedingung der DENIC e.G., online verfügbar unter <http://www.denic.de/doc/DENIC/agb.html>: „[...] Hat er [der Kunde] keine(n) Wohnsitz/Niederlassung in Deutschland, benennt er einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten als ‚admin-c‘. Jeder ‚admin-c‘ ist mit Zustellanschrift anzugeben“.

¹⁷ Vgl dazu insb *Mosing/Otto/Proksch*, in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer; FN 9*.

¹⁸ Vgl *Rastl*, Es begann an der Uni Wien: 10 Jahre Internet in Österreich; Comment 2000/02, hrsg vom ZID der Universität Wien, http://www.univie.ac.at/comment/00-2/002_2.html.

erste Domain-Name-Server errichtet und nach amerikanischem und britischem Vorbild beschlossen, auch in Österreich Subdomains einzurichten: *ac.at* (Organisationen im akademischen Bereich), *gv.at* (Behörden), *co.at* (kommerzielle Firmen) und *or.at* (sonstige Organisationen). Das EDV-Zentrum der Universität Wien übernahm in der Folge auch die Verwaltung der ccTLD *.at*. Als der Verwaltungsaufwand stieg und erste Fragen der Vergabepolitik von Domain-Namen in einem „flachen Adressraum“ auftauchten, beschloss man, die Vergabe gebührenpflichtig zu machen und gleichzeitig das Domain-Verwaltungssystem zu reformieren. Von der 1997 gegründeten ISPA¹⁹, dem offenen Verband der österreichischen Service Provider, wurde in weiterer Folge 1998 die NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebs-GesmbH²⁰ gegründet, welche seit diesem Zeitpunkt für die Vergabe und Verwaltung aller SLDs (Second- bzw Sub-Level-Domains) unter der ccTLD *.at* verantwortlich zeichnet.²¹ Historisch bedingt wurde und wird in Österreich die Domainvergabe unter der ccTLD *.at* – mit Ausnahme der Sub-Level-Domains *.ac.at* und *.gv.at* –²² nicht vom Staat, sondern zunächst von der Universität bzw einem universitären Verein und später von privatrechtlichen Gesellschaften vorgenommen.²³ Die NIC.AT wurde Ende 2000 zu 100% in die gemeinnützige Internet Privatstiftung Austria (IPA) eingebracht, welche ihrerseits von der ISPA errichtet wurde, wobei die „Verwaltung und laufende Wartung von Internetadressräumen“ jedoch Anfang 2001 von der NIC.AT abgespalten und der Betrieb auf die neu gegründete Admin Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Admin GmbH) übertragen wurde, deren Alleingesellschafter wiederum die IPA ist. Unklar erscheint dabei insb, weshalb die Admin GmbH seitens der ISPA, der IPA und der NIC.AT kaum erwähnt wird und geradezu der Eindruck entsteht, man wolle deren Existenz der Öffentlichkeit verschweigen.²⁴ Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach auf der

¹⁹ Die ISPA ist der Verband der Internet Service Provider Austria, <http://www.ispa.at/>.

²⁰ NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H, <http://www.nic.at/>.

²¹ Urspr wurde die ccTLD *.AT* vom EDV-Zentrum der Universität Wien im Namen des österreichischen Forschungsnetzes, des AConet-Vereins, verwaltet. Dieser hatte einen Teil der Verwaltung, nämlich die Domains unter der generischen SLD *.co.at* an die Firma EUNET delegiert. Mit der Gründung der NIC-AT GmbH wurden dieser dann von AConet und EUNET sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen. Vgl dazu näher auch *Wolfsgruber in Gruber/Mader, Internet und e-commerce* (Wien, 2000), 61 ff.

²² Die für den akademischen Bereich reservierte Sub-Level-Domain (SLD) *ac.at* wird durch den Zentralen Informatikdienst der Universität Wien (ZID), die für den (staatlichen) Verwaltungsbereich vorgesehene SLD *gv.at* wird durch das österreichische Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vergeben und verwaltet.

²³ Hierzu zählt auch die Verwaltung der SLD „*.or.at*“ und „*.co.at*“.

²⁴ Vgl dazu die Websites der ISPA, <http://www.ispa.at/>, der IPA, <http://www.ipa.at> und der NIC.AT, <http://www.nic.at/>.

Seite der NIC.AT verfügbaren Informationen zur Firmenstruktur auch gemutmaßt werden könnte, zwei Mitglieder des Domainbeirates wären von der RTR-GmbH und vom Verkehrsministerium bestellt,²⁵ tatsächlich handelt es sich dabei aber um nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes frei ausgewählte Personen.²⁶

Aus praxisorientierter, juristischer Sicht ungewöhnlich ist dabei weiters der Umstand, dass es keinerlei schriftlichen Vertrag mit *Jon Postel*, welcher 1988 als Direktor der damals gerade gegründeten IANA die TLD .at an den Verein AConet in Österreich delegierte, bzw der IANA oder sonst einer privaten oder staatlichen Einrichtung gibt und auch die genannten Nachfolgeorganisationen ICANN und NIC.AT bzw IPA und ISPA (bislang) keine geschlossen haben. Neben dieser (zivilrechtlichen) Problematik wäre auch zu überlegen, woraus die .at-Registry die Legitimation für die Verwaltung der ccTLD .at ableitet. Telekommunikationsrechtlich betrachtet ergibt sich, dass sowohl die ccTLDs selbst als auch die Domain-Namen als Adressierungselemente iSd TKG zu werten sind und sich daher der österreichische Gesetzgeber für die Verwaltung der ccTLD .at jedenfalls für zuständig erklärt hat.²⁷ Die bisherige Praxis der Vergabe von Adressierungselementen unter der ccTLD .at durch die .at-Registry widerspricht nach dieser Ansicht zwar keinen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, weil der BMVIT bislang keine Verordnung iSd §§ 53 (2) und 61 TKG (Telekommunikationsgesetz 1997) erlassen hat, welche die Vergabe von Domain-Namen unter der ccTLD .at oder auch IP-Adressen in Österreich regelt; der BMVIT hat jedoch die Möglichkeit, von einem Tag auf den anderen die Domain-Verwaltung unter der ccTLD .at zu ändern, was für die Internet-Gemeinde in Österreich eine abzulehnende Rechtsunsicherheit bedeutet.²⁸ Auf der anderen Seite verwalten im Moment private Gesellschaften den Namensraum unter der ccTLD .at, ohne über eine entsprechende Legitimation zu verfügen. Es wäre auch im Hinblick auf die zunehmende Konvergenz klassischer, regulierter Telekommunikationsbereiche mit Diensten des Internet (zB GPRS, ENUM etc) daher dringend geboten, dass der BMVIT – oder notfalls der Gesetzgeber – klarlegt, wie die Domainverwaltung in Österreich erfolgen soll, damit sowohl die Legitimation und somit (staatliche) Kontrolle als auch die Rechtssicherheit für die Internet-Nutzer in Österreich gegeben sind.²⁹

²⁵ Vgl die Abbildung und die dazu bereitgestellten Informationen im Web der NIC.AT unter http://www.nic.at/de/company/internetaustralia/is_ipastruktur.asp.

²⁶ Vgl IPA Stiftungsurkunde vom 28.11.2000, Zwölftens:Domainbeirat.

²⁷ Vgl *Mosing/Otto/Proksch* in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (2002) 145ff.

²⁸ Vgl *ibid.*

²⁹ Vgl *ibid.*

Die aufgrund des neuen Rechtsrahmens³⁰ der EU für den Telekommunikationsbereich notwendig gewordene Novelle des TKG brächte die geeignete Möglichkeit hierfür. Insb wäre es ua auch möglich – etwa dem Beispiel des Schweizer Gesetzgebers folgend – eine Beleihung der NIC.AT oder eines beliebigen anderen Unternehmens mit entsprechender gesetzlicher Grundlage zu ermöglichen. Ein vorliegender Entwurf des Kommunikationsgesetzes (KIG) schlägt die Einführung eines neuen Begriffs – der sog *Kommunikationsparameter* – und die Aufhebung der bisherigen Differenzierung zwischen Adressierung und Nummerierung vor:³¹ „§ 61. In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff ‚Kommunikationsparameter‘ die Gesamtheit aller möglichen Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale, die unmittelbar zur Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen.“ Die Erläuterungen zu § 61 halten jedoch fest, das Wort „unmittelbar“ werde eingefügt, um klarzustellen, dass weder die Verwaltung noch die Zuteilung von zB *Domainnames* durch den BMVIT bzw die Regulierungsbehörde vorgenommen werden werde.³² Damit zeichnet sich bedauerlicherweise ab, dass eine Veränderung der oben aufgezeigten, nicht zufriedenstellenden Situation scheinbar nicht in Aussicht genommen wird. Zweifels- ohne wären der ccTLD .at und die darunter vergebenen Domain-Namen als auch die damit verknüpften IP-Adressen ja dennoch als Kommunikationsparameter zu werten, da gerade diese nicht nur mittelbar sondern eben *unmittelbar* zur Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen – nämlich eine Kommunikation via TCP/IP zwischen Hosts im Internet ermöglichen. Ob ein in § 63 des Ministerialentwurfs vorgesehener Plan für Kommunikationsparameter eine Veränderung bringt, bleibt jedenfalls abzuwarten. Die Frage, inwiefern die ICANN zur Koordination der Verwaltung des DNS auf globaler Ebene (insb auch seitens der Republik) legitimiert ist, soll an dieser Stelle jedoch nicht untersucht werden.³³

3. Streitschlichtungsmodell für .AT-Domains

Im Jahr 1999 wurden von der WIPO Vorschläge zur Reform der Verwaltung des DNS unterbreitet und dabei ein Konzept eines Streitbeilegungsverfahrens für Domain-Streitigkeiten in Form einer Schlichtungsstelle dargelegt.³⁴ Zur Schlichtung von sog *Cybersquatting-Fällen* hat die ICANN

³⁰ Vgl hierzu näher *Parschalk/Zuser/Otto*, Telekommunikationsrecht: Grundlagen und Praxis (Wien 2002).

³¹ § 61 des ME, 1 BlgBMVIT 365/ME GP 21, 47.

³² 1 BlgBMVIT, 365/ME GP 21, 13.

³³ Vgl dazu weiterführend *Proksch* (2003).

³⁴ Im Rahmen des *First WIPO Internet Domain Name Process*, vgl dazu insb <http://wipo2.wipo.int/process1/>; vgl auch den *Final Report* online verfügbar unter <http://wipo2.wipo.int/process1/report/finalreport.html>.

die WIPO-Vorschläge aufgegriffen und eine sog *Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy*, kurz UDRP, erlassen, zu deren Einhaltung sich die akkreditierten Registrare der international verfügbaren gTLDs (insb .com, .net, .org, info, .biz, ...) verpflichten mussten.³⁵ Auch den nationalen Registerbetreibern und Registraren stünde es jedoch grundsätzlich frei, sich der UDRP freiwillig zu unterwerfen bzw diese für ihre Vertragspartner (die Domain-Inhaber) für verbindlich zu erklären.

Eine Reihe von ccTLD-Registerbetreibern und Registraren, welche eine Unterwerfung unter die UDRP ablehnen, haben jedoch mittlerweile eigene sog „Alternativen Streitbeilegungs-Konzepte“ (ADR) eingeführt.³⁶ Seitens der WIPO wurde im Juni 2001 auch diesbzgl eine Empfehlung veröffentlicht.³⁷ Ein einheitliches, allgemein akzeptiertes Modell besteht jedoch selbst in Europa noch nicht. Auch die NIC.AT nahm die UDRP nicht an und führte mit März 2003³⁸ ein eigenes Streitschlichtungsverfahren für Domainstreitigkeiten bzgl der unter der ccTLD .at und der SLD .co.at und or.at vergebenen Domain-Namen ein, welches auf einer *Schlichtungsordnung* und einer *Geschäftsordnung* beruht.³⁹ Das Streitschlichtungsmodell der NIC.AT, welches bzgl der Verfahrensgrundsätze jenem der ICANN ähnelt, sieht jedoch anders als die UDRP die ausschließliche Anwendung österreichischen Namens-, Kennzeichen-, Marken- und Wettbewerbsrechts zur Entscheidung der Domainstreitigkeiten und – subsidiär zu den Bestimmungen der Schlichtungsordnung und Geschäftsordnung – insb auch die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO vor.⁴⁰ Die Streitschlichtungsstelle wurde am Sitz der NIC.AT in Salzburg eingerichtet.⁴¹ Die Organe der Schlichtungsstelle sind als Einzelrichter oder als Dreiererrat entscheidende *Schlichter*,⁴² ein sog *Board* und ein *Sekretariat*, wo-

³⁵ Die Uniform Domain-Name Dispute Resolution Policy ist im Web der ICANN online verfügbar unter <http://www.icann.org/udrp/udrp.htm>.

³⁶ So hat etwa die australische ccTLD-Registerbetreiberin von der UDRP abweichende Bestimmungen (auDRP) angenommen und vier eigene Streitschlichtungsstellen, darunter auch die WIPO, akkreditiert: Vgl die diesbzgl Informationsseite der .au Domain Administration Ltd (auDA) unter <http://www.auda.org.au/policy/audrp/>.

³⁷ Die *ccTLD Best Practices for the Prevention and Resolution of Intellectual Property Disputes* ist unter <http://ecommerce.wipo.int/domains/ccTLDs/bestpractices/> im Web der WIPO online verfügbar.

³⁸ Die Einführung war bereits für 01.01.2003 vorgesehen und wurde mehrmals verschoben. Die Streitschlichtungsstelle ist nunmehr unter <http://www.streitschlichtung.at/> online erreichbar.

³⁹ Sowohl die Schlichtungsordnung als auch die Geschäftsordnung sind online verfügbar unter <http://www.streitschlichtung.at/>.

⁴⁰ Punkt 1.1., 1.2. u 2.1 Schlichtungsordnung sowie Punkt 10. Geschäftsordnung. Von der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ausgenommen sind Domains unter .ac.at und .gv.at.

⁴¹ Punkt 2.2. Schlichtungsordnung.

⁴² Punkt 1.2 u 1.3 Geschäftsordnung.

bei dem Board insb die Bestellung⁴³ des *Streitschlichterpools* und dem Sekretariat vor allem die administrative Abwicklung⁴⁴ der Streitfälle obliegt. Die drei vorgesehenen Mitglieder des Boards werden vom Domainbeirat der 100% Eigentümerin der NIC.AT, der Internet Privatstiftung Austria (IPA) auf die Dauer von zwei Jahren bestellt,⁴⁵ das Sekretariat hingegen vom Board. Alle Streitteile haben sich der Schlichtungsvereinbarung (sic) ausdrücklich und schriftlich zu unterwerfen.⁴⁶ Mit einer Unterwerfung unter die Schlichtungsordnung haben die Parteien jeweils auf die Geltendmachung von allen Ansprüchen gegen die NIC.AT im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Delegation der streitgegenständlichen Domain zu verzichten.⁴⁷

Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt, die geplante Verfahrensdauer soll bei etwa drei Monaten liegen, der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte binnen einer vierwöchigen Frist nach Zustellung der Entscheidung möglich sein.⁴⁸

Zu Recht wurde von *Anderl* bereits im Vorfeld kritisiert, dass die Einbeziehung der Domain-Vergabestelle sowohl hinsichtlich der Unabhängigkeit der Domain-Vergabe als auch der des Schiedsverfahrens bedenklich sein kann, wenn etwa die Unabhängigkeit der Organe der Schiedsstelle oder die Unparteilichkeit des Schiedsverfahrens nicht gewährleistet erscheint.⁴⁹ Angesichts der auch in Österreich bereits umfangreichen Judikatur zur Haftung der Domain-Vergabestelle⁵⁰ mag das Bemühen derselben, mittels eines Schiedsverfahrens rechtsgestalterisch auf die Frage der Haftung einzuwirken, zwar als legitim erachtet werden.⁵¹ Dennoch ist angesichts evidenter Maßen drohender Interessenskonflikte eine völlige Unabhängigkeit der Streitschlichtungsstelle von der Domain-Vergabestelle jedenfalls erforderlich und das vorgesehene Modell diesbzgl strikt abzulehnen.⁵² Die sich der Schlichtungsordnung unterwerfenden Parteien würden sich ja

⁴³ Punkt 4.2.1. Geschäftsordnung.

⁴⁴ Punkt 3.1.1. Geschäftsordnung.

⁴⁵ Punkt 4.1.1. Geschäftsordnung.

⁴⁶ Punkt 1.1. Schlichtungsordnung.

⁴⁷ Punkt 4.14. Schlichtungsordnung.

⁴⁸ Punkt 9.1. Schlichtungsordnung.

⁴⁹ Vgl dazu ausführlich *Anderl*, Streitschlichtungsverfahren für die TLD .at – Der Stein der Weisen? AwBl (2002a), 385f.

⁵⁰ Vgl dazu insb *Anderl*, Kritische Gedanken zur Judikatur über die Haftung der Domain-Vergabestellen, AwBl (2002b) 138ff.

⁵¹ *Anderl*, (2002a) 386.

⁵² Der Hinweis *Anderls* auf RFC 1591 kann seine diesbzgl gegenteilige Ansicht nicht stützen, da dem genannten RFC – schon aufgrund seines rein informationellen Charakters – jegliche Normqualität fehlt und er daher nichts zur (Nicht-)Haftung der ccTLDs auszusagen vermag.

selbst jeder Möglichkeit berauben, die uU mit- oder gar alleinverantwortliche .at-Registry und Domain-Vergabestelle in Anspruch zu nehmen. Zu recht rügt *Anderl* aber auch, dass man sich weder hinreichend klar für ein Schiedsverfahrenskonzept noch für ein Schlichtungsverfahrensmodell entschieden hat und eine Änderung der Verfahrensordnung notwendig erscheint;⁵³ trotz der Bezeichnung als Schlichtungsverfahren soll nach Punkt 9.1 der Schlichtungsordnung die Entscheidung ja in Rechtskraft erwachsen, wenn eine Klage bei den ordentlichen Gerichten nicht fristgerecht eingebracht wird.

Ungeachtet der Einführung des beschriebenen alternativen Streitschlichtungsverfahrens besteht nach den AGB der NIC.AT die Möglichkeit, bzgl einer .at-Domain bei der NIC.AT einen sog *Wartestatus* zu beantragen, wenn man rechtliche Ansprüche an einer von einem Dritten gehaltenen Domain behauptet.⁵⁴ Durch den Wartestatus bleibt die Domain zwar technisch voll funktionsfähig, lediglich ein Inhaberwechsel iSe Übertragung der Domain auf Dritte wird für die Dauer der Streitigkeit von der NIC.AT nicht durchgeführt, womit seitens der Register-Betreiber garantiert werden soll, dass sich der Inhaber nicht einer allfälligen Verantwortung durch Veräußerung der Domain entzieht.⁵⁵ Bzgl der Dauer eines solchen „Einfrierens“ einer Domain wird zwischen Wartestatus 1 und Wartestatus 2 unterschieden, wobei ersterer (noch) außergerichtliche Streitigkeiten betrifft und grundsätzlich für maximal ein Monat, bei Fortdauer der Streitigkeiten jedoch verlängert um ein weiteres Monat, insgesamt also höchstens für zwei Monate seitens der NIC.AT verhängt werden kann.⁵⁶ Letzterer betrifft hingegen bereits gerichtsanhängige Domainstreitigkeiten, der Wartestatus wird auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber bis zum Vorliegen einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung verhängt, und hemmt ebenfalls lediglich die Übertragung der Domain an von den Streitparteien verschiedene Dritte.⁵⁷

4. Zusammenfassung

Im Bereich der ccTLDs lässt sich im internationalen Vergleich ein Trend von selbstregulatorischer zu verstaatlichter Verwaltung beobachten. Die NIC.AT, welche die Zone .at administriert, erscheint dabei aus telekommunikationsrechtlicher Sicht nicht bzw nur schwach legitimiert, eine le-

⁵³ *Anderl*, (2002a) 387.

⁵⁴ Vgl NIC.AT, AGB idF 01.06.2000, online verfügbar unter http://www.nic.at/de/service/recht/ag_agb.asp.

⁵⁵ Punkt 2.1. NIC.AT, AGB idF 01.06.2000.

⁵⁶ Punkte 2.1.1. u 2.1.2 der AGB idF 01.06.2000.

⁵⁷ Punkt 2.2. der AGB idF 01.06.2000.

gistische Klarstellung durch den BM per Verordnung bzw durch den Gesetzgeber erscheint auch in Österreich dringend erforderlich.

Das in Österreich jüngst eingeführte alternative Streitschlichtungssystem ist mE insb deshalb abzulehnen, weil eine Unabhängigkeit der Streitschlichtungsstelle von der NIC.AT nicht gewährleistet ist und letztere überdies von jeglicher Haftung befreit wird. Das System des Wartestatus erscheint hingegen durchaus sinnvoll. Die weitere Entwicklung und die ersten Streitschlichtungsfälle bleiben jedenfalls abzuwarten.